

INHALT

SEITE 1

Umsatzsteuert:
Gefahrenquelle: umsatzsteuerliche Nachweispflichten bei Verkauf ins Ausland

SEITE 2

Bilanzierung:
Keine Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

SEITE 3

Einkommensteuer:
Kabinettsbeschluss: Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

[von Barbara Blömer]

UMSATZSTEUER

Gefahrenquelle: umsatzsteuerliche Nachweispflichten bei Verkauf ins Ausland

1. Ausfuhrlieferungen ins Drittlandsgebiet

Eine Ausfuhrlieferung liegt nach § 6 UStG vor, wenn ein Unternehmer oder dessen Abnehmer einen Gegenstand von Deutschland in ein Drittland befördert oder versendet und der Unternehmer die Lieferung im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Um Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nach § 4 UStG zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen des § 6 (1) UStG laut § 6 (4) UStG vom Unternehmer buch- und belegmäßig eindeutig und leicht nachvollziehbar nachgewiesen werden. Insbesondere beim belegmäßigen Nachweis einer Ausfuhrlieferung bestehen dezidierte Anforderungen. Seit 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS) unabhängig vom Beförderungsweg (Straße, Luft, See etc.).

Gemäß § 10 (1) Nr. 1 UStDV hat der Unternehmer (im folgenden Ausführer genannt), der den Gegenstand der Lieferung in das

Drittland befördert oder versendet, den Ausfuhrnachweis durch den Ausgangsvermerk zu belegen. Der Ausführer kann dabei per EORI-Nummer-Legitimation selbst die Ausfuhr für das 2-stufige Normalverfahren anmelden, eine Zollservicestelle kann die Anmeldung vornehmen oder eine eingeschaltete Spedition. Hierbei wird das Formular „Ausfuhranmeldung“ mit MRN-Nummer und Scancode erstellt. Erst wenn die Ausgangszollstelle die Überprüfung der Waren sowie den körperlichen Ausgang der Waren aus der EU überwacht hat, wird der sogenannte Ausgangsvermerk erteilt, der für umsatzsteuerliche Zwecke als Belegnachweis dient. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Alternativer Ausgangsvermerk (1-stufiges Verfahren) als Belegnachweis herangezogen werden.

Sofern der Ausführer nicht am elektronischen Ausfuhrverfahren (Atlas) teilgenommen hat, muss er sonstige Ausfuhrbelege mit bestimmten umfänglichen Pflichtangaben als Nachweis vorhalten. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Broschüre mit Detailinformationen zur Verfügung.

2. Inngemeinschaftliche Lieferung (EU-Staaten)

Für die inngemeinschaftliche Lieferung sieht § 4 UStG eine Steuerbefreiung vor, die von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängt:

1. Die Ware gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen; sie überschreitet also eine EU-Grenze.
2. Der Empfänger ist Unternehmer und erwirbt die Ware für sein Unternehmen.
3. Der Erwerb der Ware unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung.

In anderen Fällen liegt eine Umsatzsteuerbefreiung nicht vor.

Bei inngemeinschaftlichen Lieferungen muss der Unternehmer (Lieferer) diese Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar buch- und belegmäßig nachweisen. Für den buchmäßigen Nachweis muss er bestimmte und umfängliche Pflichtangaben in der Buchführung aufzeichnen, einschließlich der

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers.

Der Belegnachweis erfolgt

- bei Eigentransport durch den Lieferer durch eine Gelangensbestätigung,
- bei Selbstabholung durch den Abnehmer durch eine Gelangensbestätigung,
- bei Transport durch beauftragte Dritte / Spedition durch Gelangensbestätigung oder alternative Nachweise wie beispielsweise handelsrechtlicher Frachtbrief („weiße Spediteursbescheinigung“).

Hinweis

In beiden Verfahren des Verkaufs in das Ausland ist der Ausführer bzw. Lieferer für den jeweiligen Buch- und Belegnachweis verantwortlich. Erfahrungen aus Betriebs- und umsatzsteuerlichen Sonderprüfungen zeigen aufgrund des hohen steuerlichen Risikos die Bedeutung des richtigen und vollständigen Nachweises bei Ausfuhrlieferungen und inngemeinschaftlichen Lieferungen.

BILANZIERUNG

Keine Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen

Die generelle Änderung der Bilanzierung von Abschlagszahlungen wird nun doch nicht umgesetzt. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird gemäß BMF-Schreiben vom 15.03.16 das BMF-Schreiben vom 29.06.15 aufgehoben. Die Anwendung der Grundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung vom 14.05.14 wird auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a.F. begrenzt.

Erläuterung

Nach Auffassung des BFH sind Gewinne

bei Planungsleistungen eines Architekten oder Ingenieurs bereits dann realisiert, wenn durch auftragsgemäße Erbringung der Planungsleistungen der Anspruch auf eine Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in der alten Fassung vom 21.09.95 (HOAI 1996) entstanden ist (BFH, Urteil vom 14.5.14 - VIII R 25/11). Die erstmalige Anwendung erfolgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 23.12.14, dem Datum der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt, beginnen. Zur Vermeidung

von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der Umstellung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

Die Finanzverwaltung hatte hierzu mit Schreiben vom 29.06.15 Stellung genommen und die Urteilsgrundsätze auch auf nicht der HOAI unterliegende Werkverträge nach § 632a BGB übertragen. Abschlagszahlungen sollten somit zukünftig als Umsatzerlöse behandelt werden. Das hätte bedeutet, dass eine Gewinnrealisierung nicht erst im Rahmen der Schlussrechnung, sondern bereits mit Zahlungseingang der Abschlagsrechnung auf Werkleistungen und Werkverträge nach § 632a BGB erfolgt wäre. Die Kritik an dieser

BFH-Rechtssprechung zur gewinnerhöhenden Aktivierung von Abschlagszahlungen bei bilanzierenden Architekten und Ingenieuren war bereits groß, da nicht mehr auf die Abnahme durch den Auftraggeber abgestellt wird, sondern Faktoren wie Fälligkeit und Rechnungsstellung ins Spiel gebracht werden. Die Übertragung dieser Grundsätze auf den neuen § 15 HOAI sowie auf alle Werkunternehmer, die Abschlagszahlungen nach § 632a BGB verlangen, stieß jedoch auf so massive Kritik, dass das Bundesministerium für Finanzen nicht länger an seinem umstrittenen Schreiben vom 29.06.15 festhält.

Zusammenfassung

Nicht gewinnerhöhend aktiviert werden müssen somit Abschlagszahlungen nach § 15 HOAI neue Fassung vom 18.08.09 sowie Abschlagszahlungen nach § 632a BGB.



Barbara Blömer
Prokuristin
Kohl & Zerhusen KG

EINKOMMENSTEUER

Kabinettsbeschluss: Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus gebilligt.

Hintergrund

Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung soll die Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in ausgewiesenen Fördergebieten steuerlich gefördert werden. Hintergrund sind die durch wachsende Haushaltszahlen vor allem in den Groß- und Universitätsstädten gestiegene Wohnungsnachfrage, steigende Mieten und Kaufpreisen in den Ballungsgebieten. Es sollen insbesondere private Investoren

zum Bau von preiswertem Wohnraum in besonders angespannten Gebieten angeregt werden.

Sonderabschreibung im Detail

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im Wesentlichen in einem neuen § 7b EStG zusammengefasst und sieht die Einführung einer degressiv ausgestalteten Sonderabschreibung vor für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohngebäude in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt. Die Sonderabschreibung soll zusätzlich zur normalen linearen AfA (2%) im 1. und 2. Jahr 10% und im 3. Jahr 9% betragen, so dass sich nach 3 Jahren bereits 35% der Investition steuermin-

dernd auswirken können. Ab dem 4. Jahr greift dann die sogenannte Restwert-AfA gemäß § 7a Abs. 9 EStG.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger stellt ein Mietwohngebäude mit 4 Wohnungen her. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 320 m². Die Herstellungskosten betragen 896.000,00 € : 320 m² = 2.800,00 €/m². Das Objekt ist damit begünstigt.

Voraussetzungen

1. Bemessungsgrundlage

Wohnungen mit hohem Standard bedürfen keiner steuerlichen Förderung und werden vollständig von der Maßnahme ausgeschlossen. Daher wird für die Förderung die Einhaltung einer Baukostenobergrenze von 3.000,00 € je m² Wohnfläche vorausgesetzt, von der maximal 2.000,00 € je m² Wohnfläche gefördert werden. Förderfähig sind nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die anteilig auf die Fläche entfallen, die zu dauerhaften Wohnzwecken verwendet werden. Betrieblich genutzte Gebäudeteile sind somit von der Förderung ausgeschlossen. Wohnungen, die aus besonderen betrieblichen Gründen an Betriebsangehörige überlassen werden, z.B. Wohnungen für Fachpersonal oder Hausmeister, dienen jedoch auch Wohnzwecken. Förderfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nicht Aufwendungen für Grund und Boden und für Außenanlagen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden gemäß § 255 HGB und den für Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen ermittelt.

2. Zeitliche Begrenzung

Die Förderung wird zeitlich auf Baumaßnahmen begrenzt, mit denen in den Jah-

ren 2016 bis 2018 begonnen wird. Maßgebend ist der Bauantrag oder die Bauanzeige (nach dem 31.12.15 und vor dem 01.01.19). Die Sonderabschreibung wird letztmalig im Jahr 2022 möglich sein. Die begünstigten Flächen müssen mindestens zehn Jahre für die Vermietung zu Wohnzwecken dienen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der Sonderabschreibung.

3. Fördergebiet nach § 7b Abs. 4 EStG

Die Förderung der Investitionen ist auf ein ausgewiesenes Fördergebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt beschränkt, das an die Mietstufen des Wohngelds angeknüpft (Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung). Gemeinden mit Mietstufen IV bis VI, deren Mietenniveau um mindestens 5 % oberhalb des Bundesdurchschnitts liegt, sollen zum Fördergebiet gehören. Zusätzlich werden auch Gebiete mit Mietpreisbremse (auf Grund des § 556d BGB) und Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze (auf Grund des § 558 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB) in das förderfähige Gebiet einbezogen.

Schlussbemerkung

Wie die endgültige Regelung im Detail aussehen wird, lässt sich zurzeit noch nicht sagen. Da der Finanzausschuss die ursprünglich geplante Beschlussfassung über eben diesen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf am 27.04.16 abgesetzt hat, wird es also noch einige Zeit dauern, bis Rechtssicherheit besteht. Auch wird in diesem Zusammenhang umso interessanter die für 2016 vorgesehene Umsetzung der Mietpreisbremse in Niedersachsen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kanzleiverbund Kohl & Zerhusen
Alter Bahndamm 1 · 49439 Steinfeld
Tel. +49 (0) 5492 803-0
info@kohl-zerhusen.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Zusammenstellung der Beiträge erfolgt aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensorganisation unter Berücksichtigung ihrer praktischen Bedeutung für unsere Kunden. Die Zusammenstellung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung aller Neuigkeiten und Entwicklungen, insbesondere im Bereich Steuern und Wirtschaft. Eine Haftung aufgrund von Unvollständigkeit kann daher nicht übernommen werden. Alle Beiträge geben auch die persönliche Auffassung des Autors wieder und sind dabei nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung aufgrund von Fehlerhaftigkeit kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den dargestellten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.